

**Aufstellungsbeschluss**  
Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss des Rates vom 10.12.2015 aufgestellt worden.  
Der Aufstellungsbeschluss ist am 28.01.2016 örtlich bekannt gemacht worden.

**Übereinstimmungsbescheinigung**  
Die Darstellung der Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters überein.

Ortsgemeinde Reinsfeld, den  
Rainer Spies  
Ortsbürgermeister

**HINWEIS:**  
Die vorderen, seitlichen und hinteren Abstände von Bauvorhaben können außer durch die Begrenzung der überbaubaren Flächen (Baugrenzen), zusätzlich durch die Bestimmungen des § 8 LBauO (RLP) eingeschränkt werden.

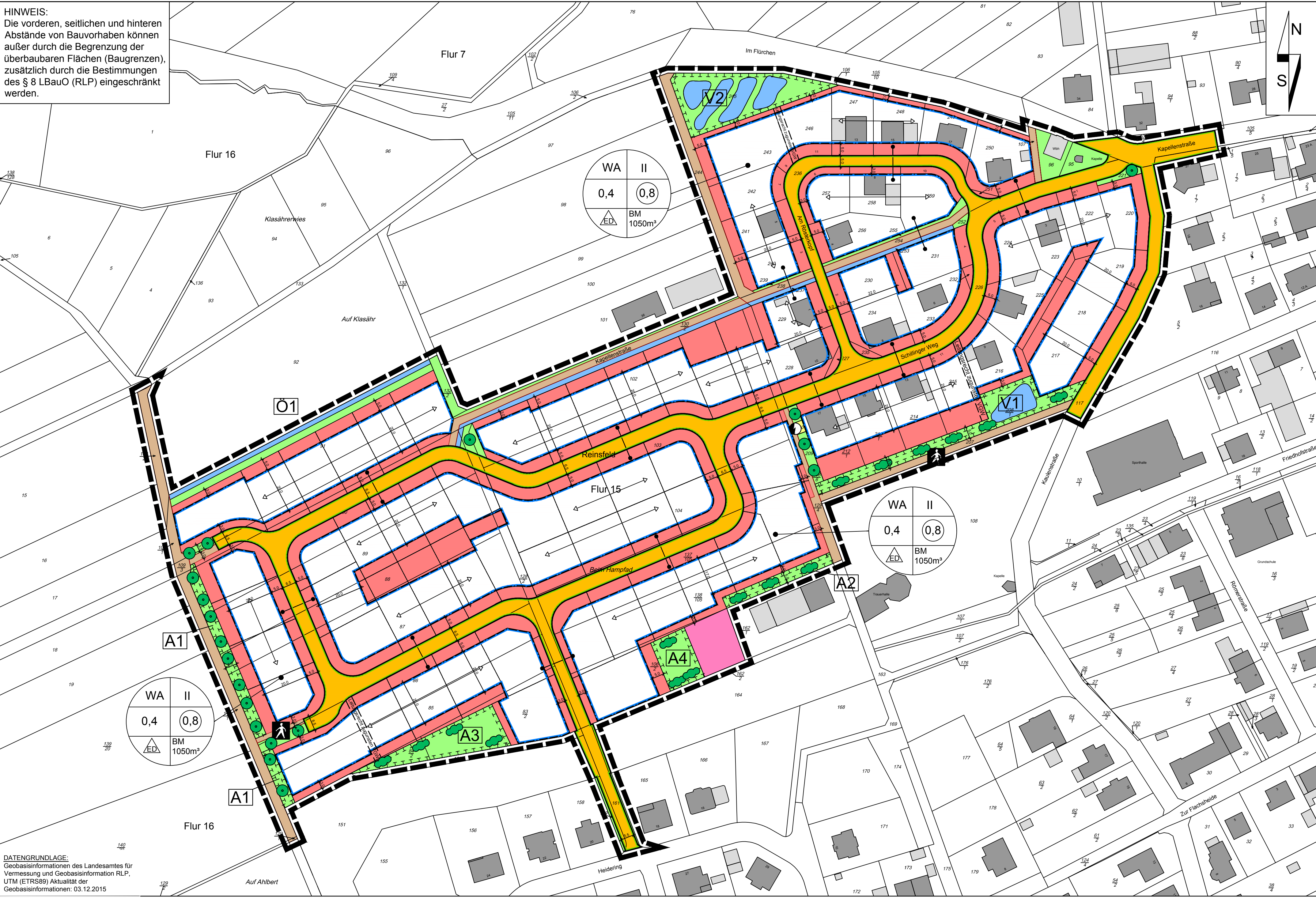
Ortsgemeinde Reinsfeld, den  
Rainer Spies  
Ortsbürgermeister

**Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB**  
Dieser Bebauungsplan hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB nebst Textfestsetzungen und Begründung in der Zeit vom 09.02.2016 bis einschließlich 09.03.2016 zu jedermanns Einsicht offenliegen. Die Offenlegung wurde am 28.01.2016 örtlich bekannt gemacht.  
Mit Schreiben vom 09.02.2016 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aufgefordert, eine Stellungnahme vorzulegen.  
Ortsgemeinde Reinsfeld, den  
Rainer Spies  
Ortsbürgermeister

**Beschluss über den Bebauungsplan**  
Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 1 BauGB vom Rat am 23.06.2016 als Satzung beschlossen worden.  
Ortsgemeinde Reinsfeld, den  
Rainer Spies  
Ortsbürgermeister

**Ausfertigung**  
Der Bebauungsplan, bestehend aus einer durch Zeichen und Schrift erläuterten Zeichnung mit Textlichen Festsetzungen, stimmt mit allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Rates überein.  
Das für den Bebauungsplan vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.  
Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Er tritt mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Kraft.  
Ortsgemeinde Reinsfeld, den  
Rainer Spies  
Ortsbürgermeister

**Inkrafttreten**  
Der Bebauungsplan ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am ..... bekannt gemacht worden.  
Mit diesem Datum ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.  
Ortsgemeinde Reinsfeld, den  
Rainer Spies  
Ortsbürgermeister



**Zeichenerklärung**  
Die mit (H) gekennzeichneten Erläuterungen gelten als Hinweise, alle übrigen als Festsetzungen

**Nachrichtliche Darstellung**

	Flurstücksnummer (H)
	Flurstücksgrenze (H)
	vorn. Hauptgebäude (H)
	vorn. Nebengebäude (H)

**Art der baulichen Nutzung**

	Allgemeine Wohngebiete
--	------------------------

**Maß der baulichen Nutzung**

0,4	Grundflächenzahl
0,7	Geschossflächenzahl
II	Zahl der Vollgeschosse

**Füllschema der Nutzungsschablone**

Art der baulichen Nutzung	Anzahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Bauweise	Baumasse mit Volumenangabe

**Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**

	Baugrenze
--	-----------

**Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen**

	Flächen für den Gemeinbedarf
	Straßenverkehrsflächen
	Wirtschaftsweg
	Straßenbegrenzungslinie
	Fußweg

**Verkehrsflächen**

**Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken**

	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen
	Elektrizität

**Grünflächen**

	Öffentliche Grünflächen
	Pflanzstreifen und Versickerungsgraben
	Anpflanzen: Bäume
	Anpflanzen: Sträucher

**Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**

	Versickerungs- und Rückhaltefläche
--	------------------------------------

**Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**

	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft
	Bezeichnung der Fläche
	Baumreihe
	Gehölzpflanzung
	Retentionsmulde und Strauchpflanzung
	Retentionsmulde

**Sonstige Planzeichen**

	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	Maßangaben in m
	vorgeschlagene Grundstücksgrenzen (H)
	Hauptpflichtstrichtung
	Gebiete übereinstimmender Nutzung

**Bauplanungsrechtliche Festsetzungen**

**1 Art der baulichen Nutzung**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
In dem allgemeinen Wohngebiet sind allgemein zulässig die Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO:  
• Wohngebäude  
Ausnahmsweise können zugelassen werden die Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie nach § 4 Abs. 3 Nr. 1:  
• die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schrank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,  
• Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,  
• Betriebe des Beherbergungswesens mit bis zu 20 Betten  
Nicht zulässig sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2, 5:  
• sonstige nicht störende Gewerbebetriebe  
• Anlagen für Verwaltungen  
• Gartenbaubetriebe und Tankstellen

**2 Maß der baulichen Nutzung**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB  
§ 16 Abs. 2 und 3 BauNVO  
Das Maß der baulichen Nutzung ist mit einer GRZ von 0,4 und einer GFZ von 0,8 festgesetzt.  
Es sind maximal zwei Vollgeschosse zulässig.  
Es wird eine Baumasse von 1050 dm festgesetzt.

**2.1 Überschreitung der Grundflächenzahl**  
§ 17 Abs. 1 i.V.m. mit Abs. 2 BauNVO  
§ 19 Abs. 4 BauNVO  
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB  
Die festgesetzte Grundfläche (GRZ) darf durch die in § 19, Abs. 4, Nr. 2 BauNVO bezeichneten Anlagen sowie durch Garagen und Nebenanlagen gemäß 14 BauNVO nicht überschritten werden.

**3 Bauweise**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO  
Es sind ausschließlich Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig.  
Die Gesamtlänge einzelner Gebäude darf bei Doppelhäusern und bei Einzelhäusern 30 m nicht überschreiten.

**4 Stellplätze und Garagen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 und 23 Abs. 5 BauNVO  
Stellplätze und Garagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Zwischen Garagen und Straßenbegrenzungslinie ist ein Abstand von mindestens 5 Metern einzuhalten. Bei Eckgrundstücken ist mit der Garagensteinwand ein Abstand von mindestens 3 Metern von der Straßenbegrenzungslinie einzuhalten.

**5 Gebäudestellung**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  
Die in der Planzeichnung eingetragenen Hauptpflichtstrichungen sind einzuhalten.

**6 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB  
In Wohngebäuden sind maximal 2 Dauerwohnungen zulässig.

**7 Höhenlage der baulichen Anlagen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. mit § 9 Abs. 2 BauGB i.V.m. mit § 89 Abs. 6 LBauORP  
Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf auf der gesamten straßenseitigen Breite des Grundstückes nicht unterhalb der Straßenbegrenzung liegen.  
Teilseitig ist die Oberkante des Erdgeschossfußbodens bei Gebäuden mit Unterteilung in Gebäudemitte mindestens 0,25 m und maximal 1,00 m über der Straßenbegrenzung zu errichten. (siehe Schnittschema).  
Teilseitig ist die Oberkante des Erdgeschossfußbodens bei Gebäuden ohne Unterteilung mindestens 0,00 m und maximal 1,00 m über der Straßenbegrenzung zu errichten. (siehe Schnittschema).  
Die Traufhöhe (Schnittlinie der Wand mit der Dachhaut) darf bei Hauptbauten maximal 6,30 m über der Oberkante Fertigfußbodens des Erdgeschosses liegen (siehe Schnittschema).  
Die Firshöhe darf nicht mehr als 8,50 m über der Oberkante Fertigfußbodens des Erdgeschosses liegen (siehe Schnittschema).

**8 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen**  
(Die nachfolgenden gestalterischen Festsetzungen gelten nur für Hauptgebäude)  
**8.1 Außenwandflächen**  
• Zulässig sind verputzte Außenwände mit Farbanstrich, Natursteinverkleidung, Fassadenverkleidungen aus Naturstein, Schiefer oder unglasierten Klinkern sowie Holzverkleidungen oder Holzbauten.  
• Holzhäuser als Rundstamm- oder Blockbohlenhäuser sind unzulässig.  
• Wandverkleidungen mit Fliesen sowie mit Metall- oder Kunststoffelementen sind unzulässig.  
• Reliefs- und Wappentafeln sind nur an der Stelle der Leistung in Höhe des Erdgeschosses in blendfreier Ausführung mit einer Gesamtgröße bis 1,0 m<sup>2</sup> zulässig.  
**9 Dachgestaltung**  
**9.1 Dachform und Dachneigung**  
• Es sind ausschließlich Satteldächer, Walmdächer und Pultdächer mit ihren Unterformen und einer Dachneigung von 25 bis 42° zulässig. Ebenfalls zulässig sind Mansarddächer mit einer Dachneigung von 68° bis 87° für den steileren Bereich und mind. 15° für den flacheren Bereich.  
• Bei Ausführung als Gründach kann ausnahmsweise eine abweichende Dachneigung zugelassen werden.  
**9.2 Dachdeckung**  
• als Dachdeckung sind Dachziegel, Dachpfannen, Schiefer sowie Metall in dunkler Färbung und rot zulässig.  
• Für Teilbereiche ist eine Dachdeckung aus Glas zulässig.  
• Gründächer sind zulässig.

**9 Grünordnerische Festsetzungen**  
**10.1 private Grünflächen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB  
Auf den Grundstücken ist je angefangene 300 m<sup>2</sup> Grundstücksgröße ein hochstammiger Obstbaum oder ein mittelkröniger Laubbäum zu pflanzen, pflegen, erhalten und bei Bedarf nachzupflanzen.  
Das Nachbarschaftsgesetz RthG-IP ist, auch für andere Pflanzungen, zu beachten.  
Nadelgehölze sind maximal ein Baum pro Baumgrundstück als Solitär zulässig.  
Nadelgehölzhecken zur Grundstückseinfriedung sind nicht zulässig.

**10.1 Öffentliche Grünflächen**  
Fläche O1: Pflanzstreifen und Versickerungsgraben im Nordwesten  
Zur Retention des Niederschlagswassers ist ein naturnah gestaltert, dauerhaft begrünter Retentionsgraben im Nordwesten des Baugebietes anzulegen.  
Anlage einer 2-reihigen Hecke aus Sträuchern gemäß Pflanzliste, Sträucher sind zu pflanzen, erhalten und bei Bedarf nachzupflanzen.  
Bei der Dach- und Fassadengestaltung der Gebäude sollte die Farb- und Materialwahl über die verbindlichen Festsetzungen hinaus die örtlichen Gestaltungsmerkmale berücksichtigen.

**11 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**  
**11.1 Ausgleichsfläche A1**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. mit Nr. 14 BauGB  
Fläche A1: Baumreihe im Westen  
Die Ausgleichsfläche A1 im Westen des Neubaugebietes ist mit einer Baumreihe, bestehend aus Laubbäumen 2. Ordnung, Obst- und Wildobstbäumen (Sorten gemäß Pflanzliste) zu bepflanzen. Der Pflanzabstand beträgt 10 m von Baum zu Baum, die Bäume sind zu pflanzen, erhalten und bei Bedarf nachzupflanzen.  
Die Fläche ist mit einer standortgerechten Wiesenschnittlinie einzusäen, die 2x pro Jahr im Juli und September zu mahnen ist. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden ist auszuschließen.  
**11.2 Ausgleichsfläche A2**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB  
Fläche A2: Gehölzpflanzung im Süden  
Die Ausgleichsfläche A2 im Südosten des Plangebietes ist mit einheimischen gemäß Pflanzliste im 1 x 1m Raster zu bepflanzen. Die Sträucher sind zu pflanzen, erhalten und bei Bedarf nachzupflanzen.  
**11.3 Ausgleichsfläche A3**  
Fläche A3: Gehölzpflanzung im Südwesten  
• Mechanische Luftabdichtung im Unterbau (bzw. unter dem Gebäude)  
• Eventuell räumliche Fuge unter der Bodenplatte bringen  
• Leitungsdurchführungen (Wasser, Elektrizität, TV, Erdsonden etc.) ins Erdreichsoffengebiet abdecken eventuell oberirdisch verlegen  
• Dichte Türen zwischen Kellerräumen und Wohnräumen  
• Abgeschlossene Treppenhäuser  
**19 Behandlung des Oberbodens**  
Der Oberboden von Flächen, die durch Baumaßnahmen verändert werden, ist gem. DIN 19815 zu behandeln und möglichst vor Ort einer Wiederverwendung zuzuführen. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist - soweit notwendig - eine Tiefenlockerung durchzuführen.  
**20 Rodungsarbeiten**  
Rodungsarbeiten sind nur im Winterhalbjahr in der Zeit vom 30. September bis zum 1. März durchzuführen.  
**21 Grenzabstände für Pflanzen**  
Bei der Befanzung der Grünflächen sind die Ausführungen des Nachbarrechtsgesetzes für Rheinland-Pfalz, Abschnitt 11 „Grenzabstände für Pflanzen“ zu beachten.

**11.5 Ausgleichs-, Retentions- und Versickerungsfläche V1**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. Nr. 14 BauGB  
Fläche V1: Retentionsfläche mit Strauchpflanzungen im Südosten  
Die Fläche V1 dient außer der Versickerung von Oberflächenwasser aus als landschaftspflegerische Ausgleichsfläche. Auf der Fläche V1 im Südosten des Plangebietes ist eine Retentions- und Versickerungsmulde für nicht schädlich verunreinigtes Oberflächenwasser der Anliegerstraße und dem Überlauf der Retentions- und Versickerungsmulden der privaten Grundstücke anzulegen. Die Retentions- und Versickerungsmulde ist mit fach und lang ausgezogenen Böschungen landschaftsgeprägt anzulegen und mit einer feuchten Bodenverhältnissen angepassten Wiesenschnittlinie gegen Erosionsschäden anzulegen.  
Die Muldenfläche, ihre Böschungen und die umgebenden Wiesenflächen sind 1 mal / Jahr im Spätsommer bei trockenen Bodenverhältnissen zu mahnen. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden ist auszuschließen.  
Zwischen der Versickerungs- und Retentionsmulde und den Grenzen der privaten Grundstücke sowie auf dem Streifen entlang des Fußweges ist eine zweireihige Strauchhecke anzulegen gemäß Pflanzliste, Pflanzabstand 1m. Alle 10 m sind Laubbäumchen 2. Ordnung in die Heckenpflanzung zu integrieren. Die Bäume und Sträucher sind zu pflanzen, erhalten und bei Bedarf nachzupflanzen.

**11.6 Retentions- und Versickerungsflächen V2**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. mit Nr. 14 BauGB  
Fläche V2: Retentionsmulden im Nordosten  
Auf der Retentions- und Versickerungsfläche V2 im Nordosten des Plangebietes sind Versickerungsmulden für nicht schädlich verunreinigtes Oberflächenwasser der Anliegerstraße und dem Überlauf der Retentions- und Versickerungsmulden der privaten Grundstücke anzulegen. Die Retentions- und Versickerungsmulden sind mit feuchten Bodenverhältnissen angepassten Wiesenschnittlinie gegen Erosionsschäden anzulegen. Die Fläche ist einzusäen und mit einer einreihigen Hecke zu umplanzen (Pflanzensauwahl siehe Pflanzliste). Die Sträucher sind zu pflanzen, erhalten und bei Bedarf nachzupflanzen.  
Die Muldenflächen, ihre Böschungen und die umgebenden Wiesenflächen sind 1 mal / Jahr im Spätsommer bei trockenen Bodenverhältnissen zu mahnen. Der Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden ist auszuschließen.

**12 Zuordnungsfestsetzung**  
§ 9 Abs. 1a BauGB  
Die innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegenden Ausgleichsflächen A1 bis A4 sowie V1 und V2 und die externen Ausgleichsflächen werden, entsprechend ihrem Anteil an der Versiegelung, mit den vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden Natur und Landschaft (laut Textlichen Festsetzung 11.1 bis 11.6 und Hinweis 21)  
- zu 28,5 % den neuen öffentlichen Verkehrsflächen und  
- zu 71,5 % den privaten Bauflächen  
innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Flächeheide II“ zugewiesen.  
Die Ausgleichsmaßnahmen auf den externen Ausgleichsflächen sind spätestens nach Fertigstellung der Erschließung des jeweiligen Bauabschnittes durchzuführen.  
Die Pflanzungen auf den Privatgrundstücken (Festsetzung 10.1) sind spätestens nach Fertigstellung des jeweiligen Gebäudes vorzunehmen.

**Hinweise**  
**13 Anschluss von Grundstücken an die Verkehrsflächen**  
§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB  
Die zur Herstellung des Straßenkörpers notwendigen Böschungflächen liegen auf den privaten Grundstücken. Die Eigentümer haben die zur Herstellung und Instandhaltung des Straßenkörpers notwendigen Arbeiten zu dulden.  
Gründigliche Grenzbeschränkungen (max. 50 cm vom Fahrbahnrand) durch öffentliche Anlagen wie Randsteine von Gehwegen, Fahrradwege, Erdbehebungsanlagen etc. sind durch den Eigentümer zu dulden. Ferner ist zu dulden, dass Rückenstützen (Fundamente) der Fahrbahn und Gehwegbegrenzungen, sowie Beleuchtungsarmen, Strom- und Fernmeldekabel in angrenzende Grundstücke hineinragen können.

**14 Entwässerung**  
Es wird empfohlen, auf Dachflächen auftretendes Niederschlagswasser im Rahmen einer Nachnutzung (z.B. zur Gartenbewässerung) in Zisternen aufzufangen. Die Zisternen sind mittels Überlaufleitungen an das Retentionsystem bzw. den Regenwasserkanal anzuschließen.

**15 Abfallentsorgung**  
Die Anwohner des geplanten Baugrundstückes Nr. 47 und 74 (Nummerierung siehe Begründung zum Bebauungsplan) müssen ihre Abfälle an der Durchgangsstraße bereitstellen.

**16 Gestaltung**  
Bei der Dach- und Fassadengestaltung der Gebäude sollte die Farb- und Materialwahl über die verbindlichen Festsetzungen hinaus die örtlichen Gestaltungsmerkmale berücksichtigen.

**17 Geologie**  
Die Anforderungen der DIN 1054 sind zu berücksichtigen.  
Aufgrund lokal auftretender Grundwasserhochstände werden Baugrunduntersuchungen empfohlen.  
Auf evtl. notwendige Maßnahmen zur Sicherung der Baugrube und Wasserdichtigkeit einer Unterkellerung wird hingewiesen.

**18 Gesundheitsschutz**  
Das Plangebiet liegt innerhalb eines Bereichs, in dem lokal erhöhtes und seltener hohes Radonpotential über einzelnen Gesteinshorizonten ermittelt wurde.  
Kleinräumig, also auf der konkreten Baustelle, können aufgrund der örtlich variierenden geologischen Einflüsse großräumige deutliche Abweichungen bei den Radonwerten auftreten. Eine genauere Radonmessung in der Bodenluft ist daher im Rahmen der Baugrunduntersuchungen für jede Baustelle empfehlenswert. Die Ergebnisse sollen Grundlage für die Bauherren sein, sich ggf. für bauliche Vorsorgemaßnahmen zu entscheiden. Werden hierbei tabellarisch Werte über 100 kBq/m<sup>3</sup> festgestellt, wird angeraten, bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um den Eintritt des Radons ins Gebäude weitgehend zu verhindern. Das deutsche Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) empfiehlt, Neubauten von vornherein so zu planen, dass eine Raumluftkonzentration von 100 Bq/m<sup>3</sup> im Jahresmittel im Aufenthaltsbereich nicht überschritten wird. Präventive Maßnahmen können sein:  
- Durchgehende Bodenplatte statt Streifenfundament  
- Mechanische Luftabdichtung im Unterbau (bzw. unter dem Gebäude)  
- Eventuell räumliche Fuge unter der Bodenplatte bringen  
- Leitungsdurchführungen (Wasser, Elektrizität, TV, Erdsonden etc.) ins Erdreichsoffengebiet abdecken eventuell oberirdisch verlegen  
- Dichte Türen zwischen Kellerräumen und Wohnräumen  
- Abgeschlossene Treppenhäuser

**22 Externe Ausgleichsfläche Wadrilltal**  
Flurstücke 80, 81, 79/1, 79/2, 78, 77/1 nordl., 77/1 süd., 75, Flur 44, Gemarkung Reinsfeld  
3/2, 3/3, 4/2, 5/2, 6/2, 8, 7, 9, 10, 13/1, 14, 12, 15, 18/1, Flur 24, Gemarkung Reinsfeld  
Offenerhaltung von zusammenhängenden Flächenkomplexen im Wadrilltal. Erhaltung des offenen Wiesentals durch Rodung von Gehölzbeständen und extensive Mahd der Flächen. Durchföhrung einer einmaligen Mahd im August jeden Jahres mit Abräumen des Schrottes. Keine Anwendung von Düngemitteln oder Pestiziden. Langfristige Entfernung der Fichtenbestände zum Schutz von Boden und Wasser vor zunehmender Versauerung durch Fichtenнадelnd.

**23 Liste heimischer, standortgerechter Gehölzarten:**

**Bäume 1. Ordnung**

Acer platanoides	Spitzahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Fagus sylvatica	Rothbuche
Quercus excelsior	Eiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Quercus robur	Slehdie
Tilia cordata	Winterlinde

**Bäume 2. Ordnung**

Acer campestre	Feldahorn
Betula pendula	Birke
Carpinus betulus	Hainbuche
Juglans nigra	Walnuss

**Rechtsgrundlagen:**

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), letztl. gültige Fassung
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), letztl. gültige Fassung
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauplanpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), letztl. gültige Fassung
- Landesbaurechtverordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1996 (GVBl. S. 365), letztl. gültige Fassung
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), letztl. gültige Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), letztl. gültige Fassung
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), letztl. gültige Fassung
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), letztl. gültige Fassung
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenverunreinigungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), letztl. gültige Fassung
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKWVG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), letztl. gültige Fassung
- Gesetz über die Umwelthaftung (UmweltVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), letztl. gültige Fassung
- Bundesfernstraßengesetz (BFStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), letztl. gültige Fassung
- Landesstraßengesetz (LStrG) vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), letztl. gültige Fassung
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2586), letztl. gültige Fassung
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S.127), letztl. gültige Fassung
- Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), letztl. gültige Fassung

**Straucher**

Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartnagel
Corylus avellana	Haselnuss
Catalpa monnina	Wildlind
Euronymus europaeus	Pflaumerleuch
Ligustrum vulgare	Liguster
Rosa spinosa	Schlehe
Rosa spec.	Dw. Wildrose
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	Wollig Schneeball

**Wildobst**

Malus sylvestris	Wildapfel
Prunus avium	Vogelkirsche
Pyrus pyraster	Wildbirne
Sorbus aria	Melbirene
Sorbus aucuparia	Eberesche
Sorbus aucuparia „Edulis“	Esabre Eberesche

**Obstbäume**

Apfel „Großer Rheinischer Bonaparte“	
Apfel „Jakob Leber“	
Birne „Gute Luise“	
Birne „Gelferts Butterbirne“	
Pflaume „Hauszetscher“	
Kirsche „Große Schwarze Knorpelkirsche“	
sowie andere lokale Apfel- und Birnensorten	

**Pflanzregeln:** wenn nicht anders festgelegt:  
Hochstamm: SJU mind. 14/16  
Heister: 2-3v, mind. 200-250  
Strauch: 2-3v, > 60/100  
Obstbaum: Hochstamm, SJU mind. 8/10

**Bebauungsplan "Flachshöhe II" 1. Änderung**

Ortsgemeinde:	Reinsfeld	Verbandsgemeinde:	Hermeskeil
Gemarkung:	Reinsfeld	Flur:	7.15.16
Maßstab:	1 : 1.000		

Übersichtsplan: Auszug aus der TK 25, Maßstab 1:20.000

Satzungsexemplar	Juni 2016	A.W. / L.E.
Gehört zu dem Verfahren gem. § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	Feb. 2016	A.W. / L.E.
Änderung	Datum	Name

**DR. SPRENGNETTER UND PARTNER GBR**  
Dr.-Ing. H. O. Sprengnetter Dipl.-Ing. (FH) M. Falbender Dipl.-Ing. A. Weber  
Brohltalstraße 10 Tel.: 02633/4562-0 E-Mail: info@sprengnetter-ingenieure.de  
55656 Brohl-Lützing Fax: 02633/457277 Internet: www.sprengnetter-ingenieure.de